Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Februar 1960	Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
2. 2. 60	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 22. Januar 1960 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren der Heilberufe	1
9. 2. 60	**Hessisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung**	1
9. 2. 60	Hessische Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung	2
11. 2. 60	Verordnung zur Bestimmung der Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete . .	3

Urteil

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 22. Januar 1960 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren für Heilberufe.

— P. St. 295 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 22. Januar 1960 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren für Heilberufe hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 1959

für Recht erkannt:

1. § 26 des Hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe vom 4. November 1958 (GVBl. S. 167) widersprechen nicht der Verfassung des Landes Hessen.

Verkündet am 22. Januar 1960."

Wiesbaden, den 2. Februar 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 9. Februar 1960.

Artikel 1

Die für Grundstücke erlassenen Vorschriften der Grundbuchordnung und der zu ihrer Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften finden auch auf das Bergwerkseigentum, das Gewinnungsrecht nach § 38c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen und unbewegliche Bergwerksanteile entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Für sämtliches im Bezirk eines Grundbuchamtes belegenes Bergwerkseigentum ist vom Amtsgericht ein besonderes Grundbuch (Berggrundbuch) zu führen.

(2) Auf das Gewinnungsrecht nach § 38c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Anlegung des Grundbuchblattes ist auf dem Blatt des Bergwerkseigentums zu vermerken. Soweit für das Bergwerkseigentum noch kein Grundbuchblatt besteht, ist es anzulegen.

Artikel 3

(1) Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder des bestätigten Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschaktes um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

(2) Bei Änderung der Verleihungsurkunde gilt Abs. 1 entsprechend.

Artikel 4

(1) Wird das Bergwerkseigentum nach den §§ 156 bis 162 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen aufgehoben, so hat das Oberbergamt unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Aufhebungsbeschlusses das Grundbuchamt um die Löschung des Bergwerkseigentums zu ersuchen.

(2) Bei der Löschung des Bergwerkseigentums sind auch die eingetragenen Belastungen zu löschen.

(3) Steht das Bergwerkseigentum einer Gewerkschaft alten Rechts nach den §§ 226 bis 239 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen zu, so erfolgt die Löschung nach Abs. 1 und 2 erst nach der Beendigung der Liquidation der Gewerkschaft; das Grundbuchamt hat jedoch den Aufhebungsbeschluß im Grundbuch zu vermerken.

(4) Grundstücke, die dem Bergwerkseigentum oder dem Gewinnungsrecht nach § 38c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen als Bestandteil zugeschrieben waren, werden mit ihren Belastungen in das Grundbuch des Bezirks eingetragen, in dem sie liegen.

Artikel 5

Soweit in den Fällen der Art. 3 und 4 Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Artikel 6

Für die Auflassung des Bergwerkseigentums sowie für die Bestellung, Inhaltsänderung oder Übertragung des Gewinnungsrechts nach § 38c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen gilt § 20 der Grundbuchordnung entsprechend. Für die Berichtigung des Berggrundbuchs durch Eintragung eines Bergwerkseigentümers oder Berechtigten des Gewinnungsrechts nach § 38c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen findet § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 8

(1) Folgende Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Preußisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 307);
2. Preußische Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 519);
3. Hessisches Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 (Hess. RegBl. S. 363);
4. Hessische Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900 (Hess. RegBl. S. 51);
5. Hessische Anordnungen, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 14. Januar 1900 (Hess. RegBl. S. 151);
6. § 50 Abs. 5 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61).

(2) Im § 50 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen werden die Worte „der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307)“ gestrichen.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Februar 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Hessische Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung.

Vom 9. Februar 1960.

Auf Grund des § 9 Abs. 2, der §§ 37 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird zur Durchführung der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 5. August 1959) verordnet:

§ 1

(1) Kannen, Tanks und sonstige Behältnisse, in denen zur Bearbeitung als Markenmilch bestimmte Milch oder Markenmilch befördert wird, sind mit einem deutlich sichtbaren gelben Farbring zu versehen.

(2) Die Verwendung der mit gelber Kennzeichnung versehenen Behältnisse zur Beförderung anderer Milchsorten ist verboten.

§ 2

Behältnisse, in denen zur Bearbeitung als Markenmilch bestimmte Milch oder Markenmilch befördert wird, sind auf den Transportfahrzeugen gesondert aufzustellen. Sie dürfen nicht auf einem Fahrzeug mit anderen Behältnissen, die Milch aus nicht amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannten Beständen enthalten, befördert werden.

§ 3

Molkereien, die Milch zur Bearbeitung als Markenmilch annehmen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Herkunft der Milch und das Befolgen der §§ 3, 6 und 10 der Markenmilchverordnung zu machen und diese Aufzeichnungen sowie die amtlichen Bescheinigungen nach § 2 Nr. 1 der Markenmilchverordnung mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 4

(1) Wird Milch, die zur Bearbeitung als Markenmilch bestimmt ist, über Sammelstellen erfaßt, so ist sie gesondert oder im Vorlauf anzunehmen, zu behandeln und getrennt von anderer Milch zu lagern.

(2) Die Lagerbehälter müssen deutlich mit gelber Farbe gekennzeichnet sein.

(3) § 3 gilt für die Sammelstellen entsprechend.

§ 5

(1) Molkereien, die Milch an andere Molkereien zur Bearbeitung als Markenmilch liefern (Zuliefermolkereien), dürfen diese Milch nur mit einer Temperatur bis + 5° Cels. abgeben. Die Milch hat eine doppelte Alkoholprüfung zu bestehen und darf nur unerhitzt an den Abnehmer geliefert werden.

(2) Die Temperaturen und die Ergebnisse der Alkoholproben sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 6

(1) Zuständige Behörde für die Erlaubnis nach §§ 8 und 9 der Markenmilchverordnung ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(2) Dem Antrag auf eine Erlaubnis sind die in § 8 Abs. 2 der Markenmilchverordnung genannten Nachweise beizufügen.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 bis 5 dieser Verordnung werden nach § 44 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) geahndet.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist für die Verfolgung der in § 16 Abs. 2 der Markenmilchverordnung bezeichneten Zuwiderhandlungen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Verordnung zur Bestimmung der Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete. Vom 11. Februar 1960.

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird im Benehmen mit der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Am Weinbau beteiligte Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 3 des Weingesetzes sind die nachstehend bezeichneten Landkreise und Gemeinden:

Im Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisfreie Städte:
Darmstadt.

Landkreise:
Bergstraße,
Dieburg,
Darmstadt/Land,
Groß-Gerau.

Im Regierungsbezirk Kassel

Gemeinde:
Böddiger / Krs. Melsungen.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden

Kreisfreie Städte:
Frankfurt (Main),
Wiesbaden.

Landkreise:
Limburg,
Main-Taunus,
Rheingau,
im Landkreis Gelnhausen die Gemeinde Waldrode.

§ 2

Die Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes vom 7. April 1909 betreffend, vom 13. September 1909 (Hess. Reg. Bl. S. 244) und die Bekanntmachung, betreffend die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete des Preußischen Staates vom 27. September 1909 (Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 499), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für
Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 1 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.